

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
16.2018	1 – 4	6032.29

Studienbüro

10.08.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik und Physik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AMP)**

vom 08. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik und Physik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juni 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 26. November 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de)“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Module,“ das Wort „Bonus-“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 wird „Anlage 1“ ersetzt durch die Worte „den Anlagen 1 bis 3“.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung sowie für eine etwaige im gleichen Semester stattfindende Wiederholungsprüfung gem. § 5 angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.“
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

5. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Anlage“ ersetzt durch die Worte „Anlagen 1 bis 3“

6. In § 9 wird Abs. 2 gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen, der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- b) Der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
- e) Im neuen Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsgesamtergebnisses“ die Worte „gem. § 11 RaPO“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

8. In § 16 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„²Bei den Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2018 bereits eine oder mehrere Teilprüfungen in Modul 26 erstmals angetreten haben, sind alle Modulteilprüfungen nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zu absolvieren. ³Bei den Studierenden, die erstmals eine oder mehrere Teilprüfungen in Modul 26 nach dem 01. Oktober 2018 antreten, sind alle Modulteilprüfungen nach der ab 01. Oktober 2018 geltenden Regelung zu absolvieren; die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gemäß der ab diesem Zeitpunkt geltenden Gewichtung gebildet.“

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Modul 26 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modul- bzw. Fachbezeichnung	ZV ¹⁾	SWS Modul	SWS einzeln	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungen		LP
						Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
26	Physik 5 (ab 01.10.2018 nur für Wiederholer)		4					5
	26.1 Kern- und Teilchenphysik			2	SU/Ü	schrP	60	(2)
	26.2 Fortgeschrittenenpraktikum	11		2	Pr 3)	3 VB mit Kol mE/oE 5)		(3)
26	Physik 5 (ab 01.10.2018)		4			Gew.: 3:2		5
	26.1 Kern- und Teilchenphysik			3	SU/Ü	schrP	60	(3)
	26.2 Fortgeschrittenenpraktikum	11		1	Pr 3)	3 VB mit Kol		(2)

- b) In Modul 30 wird in Spalte 6 vor „S ³⁾“ das Wort „Projekt“ und in Spalte 7 vor „Präs“ die Abkürzung „PA“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2018.

Nürnberg, 08. August 2018

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.